



Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der EH Tabor, Marburg

Zusatz für den M.A. Evangelische Ge- meindepraxis (RSPO.Z.MAEG)

ab Studienjahr 2021/2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	4
§ 5 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten	4
§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen	4
§ 8 Form der Prüfungsleistungen	4
§ 9 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen und Kolloquium.....	4
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	4
§ 11 Bachelor- und Masterarbeit	4
§ 12 Nachteilsausgleich	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	5
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 15 Prüfungsausschuss.....	5
§ 16 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 17 Organisation der Prüfungen	5
§ 18 Prüfer und Beisitzer	5
§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots	5
§ 20 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 21 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen	5
§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 23 Bestehen von Prüfungen	5
§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung	5
§ 25 Zeugnisse, Bachelor- oder Master-Urkunde.....	5
§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	5
§ 27 Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsakte.....	5
§ 28 Inkrafttreten und Änderungen	5
§ 29 Studiengangprüfungsordnungen und Anlagen.....	5
Anlage 1: Struktur des Studiums im M.A. Evangelische Gemeindepraxis.....	6
§ 1 Überblick.....	6
§ 2 Modulwahl.....	6
§ 3 Praxisprojekt	6
§ 4 Masterarbeit.....	6
Anlage 3: Eignungsprüfung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Studienabschluss	6
Anlage 4: Regelungen für einzelne Institutionen zur Aufnahme in den Studiengang	7

§ 1 Geltungsbereich

(a) Dieser Zusatz zur Prüfungsordnung gilt für den Studiengang M.A. Evangelische Gemeindepraxis der Evangelischen Hochschule TABOR, Marburg. Er setzt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Evangelischen Hochschule TABOR voraus.

§ 2 Ziele des Studiums

(a) Das Studium im Rahmen dieses Master-Studiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt vertiefte und erweiterte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(b) Im weiterbildenden Masterstudium sollen die in einem vorausgehenden B.A.-Studium und in der anschließenden Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen wesentlich erweitert und vertieft werden. Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die über den unmittelbaren Horizont des eigenen Berufsfeldes hinausgehen. Sie werden befähigt, sich nach Abschluss des Studiums selbstständig neue Kenntnisse und Kompetenzen zu erschließen. Der M.A. Ev. Gemeindepraxis erweitert die Qualifikation für eine hauptamtliche Tätigkeit im pastoralen Dienst innerhalb der Gemeinschaftsbewegung sowie in weiteren Arbeitsbereichen in Kirche und Gesellschaft.

(c) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Ev. Gemeindepraxis. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Ziele des Studiums erreicht wurden.

(d) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(a) Für den M.A. Ev. Gemeindepraxis als Weiterbildungsstudiengang im Bereich der Gemeindepraxis ist eine sich an das BA-Studium bzw. die Berufsausbildung anschließende und darauf bezogene mindestens zweijährige Berufstätigkeit von 100% Tätigkeitsvolumen (bzw. entsprechende Teilzeitbeschäftigungen) Voraussetzung.

Bei einem BA in Theologie mit 240 Leistungspunkte (LP) ist die Berufspraxis bis zum Beginn der Masterarbeit nachzuweisen (s. (b)). Bei einem Zugang über einen BA in Theologie mit weniger als 240 LP (s. (d)) oder einer Berufsausbildung nach den unter (e) genannten Kriterien ist die Berufspraxis nicht nur notwendige Voraussetzung für das Studium, sondern ergänzt als Teil der Qualifikation für das Studium zugleich die noch fehlenden LP. In diesem Fall muss die entsprechende Berufspraxis vor der ersten Modulbelegung nachgewiesen werden; die

Validierung erfolgt durch eine 30-minütige mündliche Prüfung in Praktischer Theologie. Diese ist ggf. zugleich Teil der Eignungsprüfung (s. u. (f) und die Anlagen 3+4).

(b) Über die Voraussetzungen nach § 60 des Hessischen Hochschulgesetzes hinaus erfordert der M.A. Ev. Gemeindepraxis einen vorausgehenden B.A. in Theologie mit mindestens 240 LP einschl. Sprachprüfung in einer biblischen Sprache und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser.

(c) Bei einer Gesamtnote unter 2,5 muss eine Eignungsprüfung (s. (f)) absolviert werden, in der die für ein M.A.-Studium notwendige Reflexionsfähigkeit geprüft wird.

(d) Wenn der vorausgehende B.A. in Theologie weniger als 240 LP umfasst, wird die unter (a) genannte Berufspraxis angerechnet und ergänzt die noch fehlenden LP. Bei einer Gesamtnote unter 2,5 erfolgt eine Eignungsprüfung (s.(f)).

(e) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Berufsausbildung im theologisch-religionspädagogischen Bereich und einer anschließenden (bzw. im Falle einer dualen Ausbildung auch parallelen) Berufspraxis nach den unter (a) genannten Kriterien, die die Zugangsberechtigung zum Studium an einer Fachhochschule haben, können nach §20,3 des Hess. Hochschulgesetzes ebenfalls eine Aufnahme in den Studiengang beantragen. Außerdem ist eine Eignungsprüfung nach (f) abzulegen. Diese dient dazu, die vorangehende Ausbildung im Umfang von 180 LP und die Berufspraxis im Umfang von 60 LP zu validieren und den Kenntnisstand im Bereich Ev. Theologie nachzuweisen. Weiter sind Kenntnisse einer biblischen Sprache nachzuweisen. Vgl. außerdem die Anlagen 3+4.

(f) Die Eignungsprüfung umfasst:

(1) eine schriftliche, wissenschaftliche Ausarbeitung zu einer Fragestellung aus dem Bereich historisch-systematischer Theologie (40.000-50.000 Zeichen), die in einem begrenzten Zeitraum erarbeitet werden muss.

(2) eine vierstündige Klausur mit Aufgaben aus dem Bereich der Bibelwissenschaft.

(3) eine mündliche Prüfung (30 Minuten) in praktischer Theologie.

Nähere Regelungen zu diesen Prüfungsleistungen und zur Möglichkeit, bereits erbrachte Leistungen anrechnen zu lassen, sind den Anlagen 3 und 4 zu entnehmen.

Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist die Studienleitung zuständig. Die Einzelprüfungen und somit die Gesamtprüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Ergebnis der Prüfung kann die direkte Zulassung zum Studiengang, eine Zulassung mit Auflagen (z. B. Absolvierung von Modulen des B.A.-Hauptstudiums vor Studienbeginn) oder die Ablehnung der Zulassung sein.

(g) Regelungen mit Institutionen werden in Anlage 4 dokumentiert.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(a) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt vier Semester im berufsbegleitenden Studium. Zur maximalen Studiendauer ist § 6 zu vergleichen.

(b) Der Studiengang wird nur als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Im Teilzeitstudium müssen pro Semester Module mit zusammen mindestens 6 Leistungspunkten belegt werden. Die Höchstzahl der Leistungspunkte/Semester im Teilzeitstudium beträgt mit Ausnahme der Masterarbeit in der Regel 15 LP.

(c) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 6 Leistungspunkte. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 60 Leistungspunkte erworben werden.

(d) Der Studiengang umfasst Vertiefungsmodule, Praxisprojekt und Masterarbeit. Der Aufbau des Studiums wird in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Anforderungen des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten

(a) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt für die Regelmäßigkeit der Teilnahme bei Blockveranstaltungen:

- Studierende müssen mindestens 85 % der Präsenzzeit anwesend sein. Wer weniger als 85 %, aber mehr als 70 % anwesend ist, muss durch ein ärztliches Attest oder eine schriftliche Bestätigung nachweisen, dass das Fehlen begründet ist.

- Der Lehrende kann verlangen, dass die Fehlzeit durch Selbststudium oder zusätzliche häusliche Arbeiten ausgeglichen wird.

- Überschreiten die Fehlzeiten den zulässigen Rahmen, ist eine Lehrveranstaltung nicht bestanden und muss insgesamt wiederholt werden.

- Alle Entscheidungen zu Fehlzeiten im Rahmen dieser Regelung und über die Art und Weise des Erfassens der Präsenzzeiten werden von den jeweiligen Lehrenden getroffen.

§ 6 Prüfungsstruktur

(a) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 Leistungspunkte erworben werden. (b) Bis zum Ende des vierten Semesters im Teilzeitstudium soll der Studierende Prüfungen im Umfang von 24 Leistungspunkten erworben haben. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die/der Studierende Gefahr läuft, das Studium endgültig nicht zu bestehen, wenn nicht bis zum Ende des neunten Semesters die erforderlichen Leistungspunkte erbracht worden sind. Wer die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nicht spätestens bis zum Ende des neunten Semesters erbracht hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(c) In Abweichung von (b) kann bei einem Nichtbestehen des Praxisprojekts und/oder der Masterarbeit das Studium auf bis zu zehn Semester verlängert werden.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(a) Bei Seminararbeiten wird der Abgabetermin für die Wiederholungsarbeit vom Prüfer festgelegt. Dieser Termin liegt mindestens zwei, maximal drei Monate nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens und der anschließenden Festlegung des neuen Themas. Dies gilt für nicht abgegebene, für nicht fristgerecht abgegebene sowie für fristgerecht abgegebene, aber nicht bestandene Arbeiten. Ausnahmen müssen von der Studienleitung genehmigt werden.

(b) Die Initiative für die Absprache eines neuen Themas muss in allen Fällen von den Studierenden ausgehen.

§ 8 Form der Prüfungsleistungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 9 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen und Kolloquium

Keine weiteren Regelungen.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

Keine weiteren Regelungen.

§ 11 Bachelor- und Masterarbeit

(a) Die Masterarbeit ist ein obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Zulassung zur Masterarbeit muss mit einem Exposé beantragt werden.

(b) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die Fähigkeit zeigen soll, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Praktischen Theologie und/oder der Ev. Gemeindepraxis eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, sich selbstständig neue Wissensgebiete erschließen und intellektuell verarbeiten kann und religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund analysieren, in größere Zusammenhänge und insbesondere in den Horizont der Berufspraxis einordnen kann.

(c) Für die Masterarbeit werden 16 Leistungspunkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 25 Wochen. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in die Bearbeitungszeit beim Vorliegen wichtiger Gründe um maximal sechs Wochen verlängern.

§ 12 Nachteilsausgleich

Keine weiteren Regelungen.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

(a) Die Gesamtnote des M.A. Ev. Gemeindepraxis errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulprüfungsnoten und der Note der Masterarbeit.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(a) Im M.A. Ev. Gemeindepraxis können maximal 12 LP durch Module abgedeckt werden, die statt einer Note mit „bestanden“ gewertet sind.

§ 15 Prüfungsausschuss

(a) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an, dazu ein von den Studierenden gewähltes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(b) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Keine weiteren Regelungen.

§ 17 Organisation der Prüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

Keine weiteren Regelungen.

§ 19 Bereitstellung des Lehrangebots

Keine weiteren Regelungen.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 21 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen

Keine weiteren Regelungen.

§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine weiteren Regelungen.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

(a) Die Masterprüfung im M.A. Ev. Gemeindepraxis ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 60 LP erbracht ist.

(b) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung des Moduls bzw. des Faches aktuellen Bestimmungen in den Anlagen 1 und 2.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung

Keine weiteren Regelungen.

§ 25 Zeugnisse, Bachelor- oder Master-Urkunde

Keine weiteren Regelungen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

Keine weiteren Regelungen.

§ 27 Aufbewahrung und Einsicht der Prüfungsakte

Keine weiteren Regelungen.

§ 28 Inkrafttreten und Änderungen

a) Dieser Zusatz zur Prüfungsordnung wurde mit Beschluss der Kommission für Studium und Lehre beschlossen.

b) Letzte Änderung am 14.03.2022

§ 29 Studiengangprüfungsordnungen und Anlagen

Anlage 1:

Beschreibung der Struktur des Studiums (*direkt im Anschluss*)

Anlage 2:

Modulhandbuch (eigenes Dokument), einschl. exemplarischer Studienverläufe

Anlage 3:

Eignungsprüfung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Studienabschluss (*direkt im Anschluss*)

Anlage 4:

Regelungen für einzelne Institutionen zur Aufnahme in den Studiengang (*direkt im Anschluss*)

Anlage 1: Struktur des Studiums im M.A. Evangelische Gemeindepraxis

§ 1 Überblick

Der Studiengang umfasst sechs Vertiefungsmodule mit je 6 oder 8 Leistungspunkten, außerdem ein Praxisprojekt und die Masterarbeit.

§ 2 Modulwahl

(a) Zur Modulwahl wird mit dem/der Studienleiter/in ein Beratungsgespräch geführt, bei dem der Studienverlauf festgelegt wird. Dies betrifft insbesondere die Wahl der praktisch-theologischen Module.

(b) Mindestens 3 der 6 Vertiefungsmodule müssen aus dem Angebot der EHT im Kernbereich der Praktischen Theologie (Gemeindebau, Homiletik, Seelsorge, Mission...) gewählt werden.

(c) Mindestens ein Modul muss dem Bereich der biblischen oder der historisch-systematischen Theologie zugeordnet werden können.

(d) Extern erbrachte Leistungen (in der Regel an einer anderen Hochschule) können auf Antrag und anstelle von max. zwei der frei wählbaren Module akkreditiert werden. Dem bei der Studienleitung einzureichenden Antrag ist eine Modulbeschreibung (Übersicht der Inhalte, der LP, des Levels [Master], des/der geforderten Leistungsnachweise/s und der Lehrenden) beizufügen.

§ 3 Praxisprojekt

Das Praxisprojekt (vgl. die Modulbeschreibung) ist ein Pflichtbestandteil des Studiengangs und umfasst 8 LP.

§ 4 Masterarbeit

Für die Masterarbeit vgl. die Regelungen der Prüfungsordnung und die Modulbeschreibung. Vor dem Beginn der Masterarbeit müssen i.d.R. mindestens drei Module sowie das Praxisprojekt erfolgreich absolviert sein. Die Bearbeitungszeit beträgt 25 Wochen, sie wird mit 16 Leistungspunkten bewertet.

Anlage 3: Eignungsprüfung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Studienabschluss

Grundlage für die Zulassung ist § 20,3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2021:

„Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug

zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. § 60 (HHG) bleibt unberührt.“¹

1. Ziel dieser Eignungsprüfung ist es also, zu überprüfen, ob die Bewerberin / der Bewerber den inhaltlich-fachlichen und methodischen Kenntnisstand eines B.A. Absolventen oder anderen ersten Studienabschlusses in Ev. Theologie besitzt, deshalb werden die verschiedenen theologischen Fachgebiete einbezogen.

2. (a) Die Eignungsprüfung umfasst für den M.A. Ev. Gemeindepraxis an der EH Tabor drei Bereiche:

Eine schriftliche Ausarbeitung zu einer Fragestellung aus dem Bereich historisch-systematischer Theologie (40.000-50.000 Zeichen, das entspricht ca. 15-20 Seiten), die in einem begrenzten Zeitraum (in der Regel drei Monate) erarbeitet werden muss. Dazu werden von der Kandidatin / dem Kandidaten drei Themenvorschläge eingereicht, von denen durch die Studienleitung eines ausgewählt wird. Falls keiner der Vorschläge den Anforderungen entspricht, kann die Studienleitung ein Thema vorgeben. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Zusendung des ausgewählten Themas.

Eine vierstündige Klausur mit Aufgaben aus dem Bereich der Bibelwissenschaft. Als Hilfsmittel zur Klausur dürfen eine deutsche Bibel, das NT-Graece und die Biblia Hebraica Stuttgartensia verwendet werden, außerdem je ein griechisches und hebräisches Wörterbuch. Die Aufgabenstellung umfasst die Auslegung eines ntl. Textes sowie übergreifende Aspekte neutestamentlicher (schwerpunktmäßig Evangelien und Paulus) und biblischer Theologie.

Eine mündliche Prüfung (30 Minuten) in praktischer Theologie, bei der ein/e Prüfer/in und eine Beisitzer/in anwesend sind. Der Prüfungsverlauf wird protokolliert und entweder als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Prüfungsgebiete orientieren sich an der bisherigen beruflichen Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten.

(b) Unter folgenden Bedingungen können einzelne Prüfungsleistungen erlassen werden:

Kann eine schriftliche Arbeit im geforderten Umfang aus einer vorherigen Ausbildung in entsprechender Qualität und mit einer Benotung von mindestens 2,5 vorgewiesen werden, so kann die Prüfung im entsprechenden Fachgebiet als bestanden gewertet werden.

In diesem Fall ist keine weitere schriftliche Arbeit erforderlich. Das heißt: Liegt die Arbeit aus dem

¹ D.h., Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

Bereich der Bibelwissenschaft vor, so ist die Klausur (vgl. [2a]) im Bereich historisch-systematischer Theologie zu schreiben. Liegt die Arbeit aus dem Bereich der Praktischen Theologie vor, so findet im Bereich der historisch-systematischen Theologie eine mündliche Prüfung statt, falls nicht eine mündliche Prüfung in Praktischer Theologie zur Validierung der Berufspraxis (nach §3 (a)) erforderlich ist.

Teilprüfungen erlassen, findet die Prüfung im dritten Fach als mündliche Prüfung statt.

3. Die einzelnen Prüfungsteile werden als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Das Ergebnis der Prüfung insgesamt kann die direkte Zulassung zum Studiengang, eine Zulassung mit Auflagen (Absolvierung von Modulen des B.A.-Hauptstudiums vor Studienbeginn) oder die Ablehnung der Zulassung sein. Jeder Prüfungsteil kann maximal einmal wiederholt werden.

4. Der/die Studienleiter/in teilt dem/der Bewerber/in das Prüfungsergebnis mit.

5. Die Prüfung wird durch die Studienleitung des M.A. Ev. Gemeindepraxis koordiniert.

6. Der Zeitplan der Prüfung ist nicht im Einzelnen festgelegt, sondern wird individuell abgesprochen. Die Initiative für die Absprache liegt bei dem Prüfling.

7. Für die Prüfung ist mit Beginn des ersten Prüfungsteiles eine Gebühr zu zahlen.

Anlage 4: Regelungen für einzelne Institutionen zur Aufnahme in den Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

Für die Eignungsprüfung gilt in Ergänzung zu Anlage 3 für Absolventinnen und Absolventen der folgenden theologischen Ausbildungsstätten und deren Vorgängerinstitutionen ein vereinfachtes Verfahren:

Theologisches Seminar St. Chrischona, Internationale Hochschule Liebenzell, Evangelische Hochschule Tabor (Marburg), Evangelistschule Johanneum (Wuppertal), Evangelische Missionsschule Unterweissach, Gnadauer Theologisches Seminar Falkenberg, Biblisch-Theologische Akademie (Forum Wiedenest e.V.).

§ 2 Verfahren zur Eignungsprüfung

1. Sofern die Prüfung im Bereich der Bibelwissenschaften oder der historisch-systematischen Theologie nicht bereits durch das Vorliegen einer schriftlichen, wissenschaftlichen Ausarbeitung entsprechend den in Anlage 3, Abs. 2 genannten Anforderungen erlassen wurde, kann sie als bestanden gewertet werden, wenn in diesem Bereich die Leistungen der letzten beiden Ausbildungsjahre durchschnittlich mit einer Note von mindestens 2,0 bewertet wurden.

2. Werden aufgrund von Abs. 1 und des Vorliegens einer schriftlichen Arbeit nach Anlage 3, Abs. 2 zwei